



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50.115/818-II/3/93

Wien, am 27. Dezember 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5522/AB

1994-01-10

zu 5509/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Marijuana GRANDITS und Genossen haben am 8.11.1993, unter der Nr. 5509/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Polizeieinsatz gegen Ureinwohner Mexikos" an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Einheiten der Sicherheitspolizei waren mit wievielen Personen bei der Kundgebung am 13.9.1993 im Einsatz, und zwar
- am Beginn beim Vienna International Center (ca. 11.00 Uhr)?
 - auf den Weg über die Reichsbrücke - Stephansplatz - Oper - Ringstraße - Parlament zum Heldenplatz (ca. 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr)?
 - am Heldenplatz um ca. 19.00 Uhr?
 - vor dem Völkerkundemuseum bei der Räumung um ca. 20.30 Uhr?
2. Wer war der verantwortliche Leiter dieses Einsatzes (Namen mit Dienststelle und Dienstnummer), und zwar
- am Beginn beim Vienna International Center (ca. 11.00 Uhr)?
 - auf den Weg über die Reichsbrücke - Stephansplatz - Oper - Ringstraße - Parlament zum Heldenplatz (ca. 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr)?
 - am Heldenplatz um ca. 19.00 Uhr?
 - vor dem Völkerkundemuseum bei der Räumung um ca. 20.30 Uhr?

- 2 -

3. Ist es richtig, daß die Beamten der Sicherheitspolizei versuchten, auf der Ringstraße die Kundgebungsteilnehmer am Beschreiten der ersten Fahrspur der Ringstraße zu verhindern und sie auf eine Nebenfahrbahn abdrängen wollten?
4. a) Wurde auf dem Weg zum Parlament der fließende Verkehr auf der Ringstraße gestoppt, um eine gefahrlose Überquerung der Ringstraße für die Kundgebungsteilnehmer zu ermöglichen?
Wenn nein, warum nicht?
5. a) Ist es richtig, daß die Beamten der Sicherheitspolizei zu verhindern versuchten, daß die Kundgebungsteilnehmer um ca. 16.15 Uhr vom Parlament in Richtung Heldenplatz weitergehen?
b) Wenn ja, warum?
6. a) Ist es richtig, daß der Demonstrationszug zu diesem Zwecke durch die Beamten der Sicherheitspolizei durch kreisförmiges enges Umringen gestoppt wurde?
b) Wer gab die Anweisung dafür?
7. a) Ist es richtig, daß Beamte der Sicherheitspolizei den Eingeborenen untersagten, die Tipis (traditionelle Zelte der Ureinwohner Amerikas) vor dem Völkerkundemuseum aufzustellen?
b) Wenn ja, warum wurde dies untersagt?
8. Bei der Kundgebung wurde angeblich ein Polizist vom Fahnenträger im Gesicht verletzt.
 - a) Ist es richtig, daß der Fahnenträger umgehend nach der angeblichen Verletzung von mehreren Beamten am Boden festgehalten wurde?
 - b) War die Identität des Fahnenträgers zu diesem Zeitpunkt bereits festgestellt?
 - c) Wurde gegen den Fahnenträger eine Festnahme ausgesprochen?
 - d) Wurde dem Fahnenträger von den Beamten der Sicherheitspolizei dann erlaubt, weiter an der Kundgebung teilzunehmen?
9. Ist es richtig, daß die Eingeborenen um 19.15 am Heldenplatz ihre Kundgebung beendet, den Kreis aufgelöst, die Transparente weggelegt und die Ansprache an die Umstehenden beendet haben?
10. a) Wer war der verantwortliche Beamte der Sicherheitspolizei, der mit dem Häuptling über den Wunsch der Eingeborenen, die Nacht nahe der geheiligten Federkrone zu verbringen, verhandelte?

- 3 -

- b) Was war das Ergebnis dieser Verhandlungen?
11. a) Von wem wurde die Räumung des Heldenplatzes beantragt?
- b) Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage wurde die Räumung des Heldenplatzes angeordnet?
12. a) Von wem wurde die Räumung des Heldenplatzes angeordnet?
- b) Wurde von Ihnen diesbezüglich eine Weisung erteilt?
- c) Wenn ja, warum?
13. a) Wurde die Räumung und eine allfällige Androhung der Festnahme auf spanisch angekündigt?
- b) Wie waren die Festgenommenen bekleidet?
- c) Ist es richtig, daß sich unter den Festgenommenen auch Kinder im Alter von drei Jahren befanden?
14. a) Ist es richtig, daß der Häuptling an die Behörden appellierte, ihnen den Wunsch zu erfüllen, nahe der Krone zu sein und darauf hinwies, daß sie nicht bewaffnet seien und keinen Widerstand leisten würden?
- b) Warum wurde ihnen dieser Wunsch nicht erfüllt?
- c) Was sprach dagegen?
15. Haben die Eingeborenen, die vor den Tipis saßen, als die Beamten der Sicherheitspolizei geschlossen auf sie zukamen, sich erhoben oder Widerstand geleistet?
16. a) Wieviele Personen wurden festgenommen?
- b) Wieviele davon waren unter 14 Jahre?
- c) Wieviele davon über 55 Jahre?
17. Wieviele Eingeborene wurden nicht festgenommen?
18. a) Wurden auch Nichteingeborene festgenommen?
- b) Wieviele?
- c) Warum wurden nur eingeborene Mexikaner festgenommen und nicht auch sich solidarisierende Europäer/innen?
19. Wie rechtfertigen Sie das gewaltsame Vorgehen der Beamten der Sicherheitspolizei gegen die Eingeborenen im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des Sicherheitspolizeigesetzes?
20. a) Kam es zu Übergriffen einzelner Beamter der Sicherheitspolizei?

- b) Wenn ja, wurde ein Disziplinarverfahren gegen diese Beamten eingeleitet?
21. Wie kam es zu den Verletzungen des Häuptlings?
22. Ist es richtig, daß bei der Räumung die Kultgegenstände der eingeborenen Mexikaner rücksichtslos beschädigt wurden (Abbrechen der Federn, Zerstörung von Schildern und Federkronen)?
23. a) Wie rechtfertigen Sie dieses Verhalten der Beamten der Sicherheitspolizei?
- b) Gibt es Untersuchungen, von wem solche Beschädigungen vorgenommen wurden?
- c) Wurde gegen diese Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet?
- d) Wenn nein, warum nicht?
24. Ist es richtig, daß es im Rahmen der Räumung zur massiven Behinderung von Journalisten kam und
- a) einem Reporter aus Mexiko unter Androhung der Konfiszierung untersagt wurde, Videoaufnahmen zu machen?
- b) einer Reporterin aus den USA, mexikanischer Abstammung, seitens eines Sicherheitswachebeamten ein Faustschlag gegen den Kopf versetzt wurde?
- c) Journalisten aus Österreich in ihrer Tätigkeit dadurch behindert wurden, indem der Tonkabel herausgerissen wurde oder die Kameralinse mit Schildern und Körpern abgedeckt wurde?
- d) Wie rechtfertigen Sie diese Behinderung der Journalisten im Sinne der Pressefreiheit?
- e) Wer hatte dieses Vorgehen gegen die Journalisten angeordnet?
- f) Wurde gegen den verantwortlichen Beamten diesbezüglich ein Disziplinarverfahren eingeleitet?
25. a) Wurde die ausgewiesene Rechtsanwältin des österreichischen Kulturvereines für Völkerverständigung umgehend nach ihrem Erscheinen in der Roßauer Lände zu den Festgenommenen geführt?
- b) Wenn nein, warum nicht?
26. a) Ist es richtig, daß der Häuptling Kokonoschtletl bei Einlieferung in das Polizeigefangenenghaus schwer verletzt wurde?
- b) Wann und in welcher Form haben die zuständigen Beamten

- 5 -

auf den Hinweis der Verletzung des Häuptlings reagiert?

- c) Wann wurde der Amtsarzt verständigt?
 - 27. a) Wieviele von den anderen festgenommenen Personen benötigen ärztliche Behandlung?
 - b) Welche Verletzungen wurden festgestellt?
 - c) Wurde den Festgenommenen gestattet, selbst eine Vertrauensperson per Telephon zu verständigen?
 - d) Wurden die festgenommenen Eingeborenen umgehend nach Festnahme über ihre Rechte, insbesondere die Verständigung einer Vertrauensperson informiert?
 - e) Wenn nein, warum nicht?
 - f) Wann wurde ein Dolmetscher angefordert?
 - g) Wann traf der Dolmetscher ein?
- 28. a) Ist es richtig, daß die Eingeborenen aus Mexiko in einer Gemeinschaftszelle ohne Erklärung photographiert wurden?
 - b) Wenn ja, warum?
- 29. a) Bei wievielen Personen wurde eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt?
 - b) Wie rechtfertigen Sie in den einzelnen Fällen die Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung?
 - c) War bei der Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung ein Dolmetsch bzw. eine Vertrauensperson anwesend?
- 30. Warum wurden zwei Kinder in das "Tandlerheim" überstellt, obgleich den Behörden bekannt war, daß der österreichische Kulturverein für die Kinder sorgen kann?
 - 31. War anlässlich der Einvernahme am 14.9.1993, bei welcher den Eingeborenen die Absicht auf Erlassung eines Aufenthaltsverbotes sowie der Auftrag, das Bundesgebiet bis 17.9.1993 zu verlassen, die den Behörden bekannte Vertrauensperson anwesend?
 - 32. Wurde der Bescheid auf Verhängung des Aufenthaltsverbotes, die Rechtsmittelbelehrung und die Formulare den Eingeborenen übersetzt?
 - 33. Wann wurde die mexikanische Vertretungsbehörde informiert?
 - 34. Warum wurden alle Festgenommenen bis zum 14.9.1993, 20.00 Uhr, festgehalten, obwohl die Einvernahmen längst vorher abgeschlossen waren?

- 6 -

35. Ist es richtig, daß die Vertrauensperson dazu gedrängt wurde, die Eingeborenen zum Unterschreiben der Protokolle zu bewegen und ihr kaum Zeit gegeben wurde, den Betroffenen die Sachlage zu erklären?
36. Wie rechtfertigen Sie die Begründung des Aufenthaltsverbotes mit Mittellosigkeit, zumal bekannt war, daß sich der Kulturverein für Völkerverständigung wie immer um die Eingeborenen kümmern und sorgen wird?
37. Wenn das Aufenthaltsverbot mit Mittellosigkeit begründet wurde, warum wurde dann dieses Aufenthaltsverbot nur bei Festgenommenen ausgesprochen und nicht auch bei den nicht-festgenommenen eingeborenen Mexikanern?
38. a) Gab es bezüglich der Verhängung des Aufenthaltsverbotes eine Weisung ihres Ministeriums?
b) Wenn ja, warum?
39. Wie rechtfertigen Sie dieses Vorgehen der Beamten der Sicherheitspolizei angesichts des Jahres der indigenen Völker?
40. Was werden Sie tun, um zu verhindern, daß durch ein derart unverhältnismäßiges Vorgehen der Beamten der Sicherheitspolizei der Ruf Österreichs im Ausland ein weiteres Mal geschädigt wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Am 13.9.1993 um 11.30 Uhr trafen sich in Wien 22., Autobusparkplatz bei der U-Bahnstation Vienna International Center die Teilnehmer der vom Kulturverein für Völkerverständigung YANKUIKANAHUAK Österreich angemeldeten Versammlung. Um 12.40 Uhr erfolgte der Abmarsch vom Sammelort. Danach wurde folgende Route eingeschlagen: Am Hubertusdamm - Reichsbrücke - Lassallestraße - Praterstern - Obere Donaustraße - Salztorbrücke - Salztorgasse - Vorlaufstraße - Marc-Aurel-Straße - Tuchlauben - Brandstätte - Stephansplatz.

Im Bereich des 22. Bezirkes waren Beamte der Sicherheitswacheabteilung 22 und der Verkehrsabteilung im Einsatz. Die - fluktuierend - 8 Beamten standen unter der Leitung von Oblt. FILIPSKY, Sicherheitswacheabteilung 22.

- 7 -

Bei Erreichen des zweiten Bezirkes erfolgte die Übernahme des Zuges durch Oblt GRANIG, Sicherheitsabteilung 2, welcher weitere 5 Sicherheitswachebeamten seiner Abteilung einsetzte.

Bei der Abzweigung der Aspernbrückengasse wurde die bisherige Begleitung durch bis zu 8 Mann der Sicherheitswacheabteilung 1 unter Hptm. KASZELIK zunächst verstärkt und im Bereich des 1. Bezirkes abgelöst. Außerdem waren bereits 16 Mann der Alarmabteilung zum Demonstrationszug gestoßen.

Nach einer Zwischenkundgebung auf dem Stephansplatz von 14.00 bis 14.45 Uhr wurde der Marsch über die Kärntner Straße fortgesetzt. Der Zug wurde nunmehr zusätzlich von 30 Angehörigen der Sicherheitswache-Schulabteilung begleitet.

Der Marsch wurde letztlich über Oper und Parlament zum Heldenplatz fortgesetzt, wo er um 16.27 Uhr vor dem Völkerkundemuseum endete. Eine neuerliche Kundgebung (traditionelle Tänze) folgte.

Ab etwa 17.50 Uhr fungierte Obst. STIFTER als Einsatzleiter der Sicherheitswache, deren Kräfte sich nunmehr aus
20 Mann der Alarmabteilung,
10 Mann der Sicherheitswacheabteilung 1,
30 Mann der Schulabteilung und
66 Mann der Sicherheitswache-Bezirksabteilungen
zusammensetzte.

Neben den erwähnten Sicherheitswachebeamten wurde der Demonstrationszug auch laufend von zwei Kriminalbeamten begleitet.

Zu Frage 2:

Dies ergibt sich aus der Antwort zu Frage 1.

Als Vertreter der Behörde fungierte vorerst OR Dr. DORFSTETTER,

- 8 -

nach dem Eintreffen des Demonstrationszuges am Heldenplatz wurde diese Funktion von OR Dr. NEVORAL übernommen.

Zu Frage 3:

Ja

Zu Frage 4:

Ja.

Zu Frage 5:

Ja. Dem Vorhaben der Versammlungsteilnehmer, zum Heldenplatz zu ziehen, versuchten die Beamten mit Rücksicht darauf, daß dies dem angemeldeten Verlauf der Versammlung widersprach, vorerst durch Bildung einer Kette von Sicherheitswachebeamten zwischen der Fahrbahn des Rings und den vor dem Parlament stehenden Demonstranten zu begegnen.

Zu Frage 6:

Dies ergibt sich aus der Antwort zu Frage 5.

Die diesbezügliche Weisung stammte vom Leiter der Abteilung I der Bundespolizeidirektion Wien, Hofrat Mag. Wallaschek.

Zu Frage 7:

Nein.

Zu Frage 8:

Beim Versuch der Anhaltung eines zum damaligen Zeitpunkt unbekannten Azteken, der eine Absperrkette durchbrochen und auf der Fahrbahn des Rings verschiedene Fahrzeuglenker gefährdet hatte, durch Sicherheitswachebeamten entwickelte sich ein Handgemenge, im Zuge dessen der Unbekannte und ein Sicherheitswachebeamter zu Sturz kamen. Der Demonstrant schlug dem Beamten mit seiner mitgeführten Fahnenstange ins Gesicht und fügte ihm dadurch eine

- 9 -

Verletzung zu. Obwohl der Sicherheitswachebeamte in der Folge von Kollegen unterstützt wurde, gelang es einigen Azteken, den Fahnenträger, gegen den die Festnahme ausgesprochen worden war, aus dem Gewahrsam der Polizei zu befreien. Der Verdächtige flüchtete sogleich in den Pulk der Versammlungsteilnehmer und wurde nicht sofort verfolgt, da diesfalls eine weitere Eskalation zu befürchten war.

Eine weitgehende Kontaktnahme zu dieser Person erfolgte zum damaligen Zeitpunkt nicht, bzw. konnte eine solche nicht erfolgen.

Zu Frage 9:

Nein.

Zu Frage 10:

Es wurden keine solchen Verhandlungen geführt.

Zu den Fragen 11 und 12:

Die Versammlung wurde um 20.25 Uhr vom anwesenden Behördenvertreter OR Dr. NEVORAL im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes für aufgelöst erklärt und es wurde von ihm in weiterer Folge nach Rücksprache mit dem Behördenleiter die Räumung angeordnet.

Von mir wurden keine diesbezüglichen Weisungen erteilt.

Zu Frage 13:

Ankündigungen in spanischer Sprache erfolgten nicht. Die Festgenommenen waren im wesentlichen in indianischer Tracht gekleidet. Kinder wurden nicht festgenommen.

- 10 -

Zu Frage 14:

Nein, der Häuptling erklärte vielmehr kategorisch, die Demonstrationsteilnehmer würden so lange am Versammlungsort bleiben, bis ihnen der österreichische "Kultusminister" die von ihnen verlangte Federkrone übergebe.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 11.

Zu Frage 15:

Ein Teil der Manifestanten hat gegen die Räumung heftigen körperlichen Widerstand geleistet.

Zu Frage 16:

Es wurden 25 Personen, darunter keine unter 14 Jahren und zwei Personen über 55 Jahren, festgenommen.

Zu Frage 17:

Ungefähr 10 bis 15 weitere Versammlungsteilnehmer wurden nicht festgenommen. Gleichfalls nicht festgenommen wurden zwei anwesende Kinder; diesen wurde die Begleitung ihrer festgenommenen Eltern ins Polizeigefangenhaus gestattet, anschließend wurden sie dem Julius-Tandler-Familienzentrum der Stadt Wien übergeben.

Zu Frage 18:

Unter den 25 Festgenommenen befanden sich auch zwei österreichische Staatsbürgerinnen.

Zu Frage 19:

Das polizeiliche Einschreiten erfolgte nicht unter dem Regime des Sicherheitspolizeigesetzes, sondern auf Basis des Versammlungsgesetzes.

Zu Frage 20:

- 11 -

Allen diesbezüglichen Vorwürfen von Azteken wurde nachgegangen. Konkrete Übergriffe wurden bislang nicht festgestellt.

Zu Frage 21:

Zur Überwindung des gewalttätigen Widerstandes des Häuptlings mußte gegen ihn seitens der Exekutivbeamten massiv Körperkraft angewandt werden.

Zu Frage 22:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß es im Zuge der zwangsweisen Räumung zu Beschädigungen von Kultgegenständen kam, wohl aber, daß dies "rücksichtslos" erfolgte.

Zu Frage 23:

Hier darf auf die Beantwortung der Frage 22 verwiesen werden.

Zu Frage 24:

Solche Behinderungen sind weder der Bundespolizeidirektion Wien noch mir bekannt.

Zu Frage 25:

Ja.

Zu Frage 26:

Der Anführer der Azteken GOMORA (genannt XOKONOSCHTLETL) klagte nach seiner Festnahme über Schmerzen und wurde daraufhin um 22.00 Uhr im Polizeigefangenenghaus polizeiärztlich untersucht. Zur genaueren Untersuchung zwecks Ausschlusses innerer Verletzungen wurde er in weiterer Folge um 22.45 Uhr in das Wilhelmenspital überstellt.

Zu Frage 27:

Neben dem Häuptling haben noch zwei weitere Festgenommene Verletzungen behauptet. Hinsichtlich des Ergebnisses körperlicher Untersuchungen muß ich die mir obliegende Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses beachten.

Alle Arrestanten wurden über ihre Rechte informiert und einer festgenommenen österreichischen Staatsbürgerin wurde die persönliche, telefonische Verständigung der gemeinsamen Vertrauensperson aller Häftlinge gestattet.

Der unverzüglich nach der Arrestierung verständigte Dolmetsch ist um 23.20 Uhr im Polizeigefangenenghaus eingetroffen.

Zu Frage 28:

23 der insgesamt 25 Häftlinge wurden gemeinsam in einem an die Aufnahmekanzlei des Polizeigefangenenhauses angrenzenden Raum, somit nicht in einer "Gemeinschaftszelle", verwahrt. Zwecks Zuordnung zu den Anhaltemeldungen bzw. Anzeigen wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes fotografierten Beamte der Bundespolizeidirektion Wien die teils im Gesicht bemalten Azteken mit einer Sofortbildkamera. Dies war zum Teil nur deshalb notwendig, weil die nach den Häftlingen im Polizeigefangenenghaus eingetroffene ausgewiesene Rechtsanwältin die Herausgabe der Reisepässe der Angehaltenen ohne Begründung ablehnte und darüber hinaus auf die Azteken einwirkte, keine Angaben zum Zwecke der Identitätsfeststellung zu machen. Erst um 22.46 Uhr, somit ca. eine Stunde nach ihrem Eintreffen, übergab sie die Reisepässe an die Behörde. Unabhängig von diesem Vorfall wäre die Identitätsfeststellung allein aufgrund der Fotos in den Reisepässen in vielen Fällen nicht zweifelsfrei möglich gewesen, da diese die Arrestanten in Zivilkleidung und ohne Gesichtsbemalung zeigten.

Zu Frage 29:

Zwei der Festgenommenen wurden gestützt auf § 65 Abs. 1 SPG erkennungsdienstlich behandelt. Dolmetsch bzw. Vertrauensper-

- 13 -

son wurden nicht beigezogen.

Zu Frage 30:

Diese Möglichkeit war der Behörde nicht bekannt. Von den Erziehungsberechtigten wurde vielmehr anlässlich einer Befragung mit Dolmetsch ausdrücklich erklärt, in Österreich keine Unterkunftsmöglichkeit zu haben.

Zu Frage 31:

Bei den fremdenpolizeilichen Einvernahmen am 14.9.1993 war keine Vertrauensperson anwesend, da dies von keinem Angehaltenen verlangt worden war.

Zu Frage 32:

Ja.

Zu Frage 33:

Am Vormittag des 14.9.1993.

Zu Frage 34:

Für die Beendigung der Schubhaft, welche zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes verhängt wurde, ist der bloße Abschluß von Einvernahmen zu den Voraussetzungen eines Aufenthaltsverbotes nicht ausreichend. Vielmehr muß das Aufenthaltsverbot durch Erlassung des Bescheids zu einem förmlichen Abschluß gekommen sein, damit der Zweck der Schubhaft, nämlich die Sicherung des Aufenthaltsverbotsverfahrens, wegfällt, und die Enthaltung erfolgen kann. Alle mexikanischen Staatsangehörigen wurden nach Durchführung der bezeichneten Verfahren entlassen.

Zu Frage 35:

Nein.

- 14 -

Zu den Fragen 36 und 37:

Nach der Festnahme der Azteken ergab sich der Verdacht der Mit-tellosigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 Z. 7 Fremdengesetz. Bezüglich der nicht Festgenommenen bestand dieser Verdacht nicht, weshalb bisher gegen diese Personen kein Aufent-haltsverbot verhängt wurde. Bei den Arrestanten erhärtete sich der obgenannte Verdacht schließlich zur Gewißheit; eine Unter-stützung des Kulturvereins für Völkerverständigung für die Be-troffenen lag zum Zeitpunkt der Erlassung der Aufenthaltsverbote nicht vor und war offensichtlich eine solche den mit Dolmetsch vernommenen Eingeborenen auch nicht bekannt. Da auch sonst keine Unterhaltsmittel vorgewiesen und keine ausreichenden Ver-pflichtungserklärungen vorgelegt werden konnten bzw. von keiner Seite eine derartige Unterstützung behauptet wurde, waren Auf-enthaltsverbote gemäß § 18 Abs. 2 Z 7 Fremdengesetz zu verhän-gen.

Zu Frage 39:

Da lediglich die geltenden Gesetze in maßvoller Weise vollzogen wurden, sehe ich keinen Grund für weitergehende Rechtferti-gungen.

Zu Frage 40:

Eine derartige Schädigung vermag ich nicht zu erkennen.

Frau (An)